

Satzungänderung /Ergänzung des Sommerblut-Kulturfestival e.V.
in der MV vom 29. Januar 2012

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen „Sommerblut-Kulturfestival e.V.“ (im folgenden Verein).

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist beim Vereinsregister des Amtsgericht Köln einzutragen.

3.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, die Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen, Aufführungen, Projekte und Workshops im Rahmen des Sommerblut-Kulturfestivals.

Gemeinsames Ziel ist dabei die Sicherstellung eines offenen, alternativen und vielfältigen Kulturprogramms, das aktuelle politische und kulturelle Themen, im Spannungsfeld der sich ständig verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen aufgreift.

Insbesondere geht es dabei um die Förderung, Teilnahme und Unterstützung

- von Eigen- und Fremdproduktionen in den Bereichen Musik, Tanz und Theater;
- nationaler- und internationaler Künstler, insbesondere aus den EU-Ländern und den USA;
- von einzelnen Künstlern oder auch Künstlergruppen.

Der Verein verfolgt in seinem Engagement einen inklusiven Ansatz, der u.a. sowohl Menschen mit und ohne Behinderung als auch Menschen mit und ohne soziale Benachteiligungen bzw. Schwierigkeiten umfasst.

In diesem Sinne verfolgt der Verein auch das Ziel der Förderung von Kindern und Jugendlichen im Sinne einer kulturellen Bildung und Teilhabe“.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind

ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden, oder Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

6.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied (Ordentliche Mitgliedschaft) kann jede natürliche und juristische Person sein.

2.

Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht (Fördermitgliedschaft) kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

3.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod oder, wenn das Mitglied eine juristische Person oder eine Personenvereinigung ist, mit deren Auflösung.
- durch Austritt

- durch Ausschluss.

2.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- bei schweren Verstößen gegen die Satzung;
- bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
- bei Verzug des Vereinsbeitrages über sechs Monate oder bei Nichterfüllung von Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Beiträge und Einnahmen

1.

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Zu Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr fällig.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder über die Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungsweise und legt diese in einer Beitragsordnung fest.

§ 6 die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

3. der Beirat, wenn ein solcher mittels einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung eingesetzt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

2.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und tagt in der Regel einmal im Jahr (ordentliche Mitgliederversammlung).

3.

Die Einladung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich den Mitgliedern gegenüber unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

4.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Beirat oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

5.

Eine ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung wählt den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Er bestimmt die Protokollführer, die eine Niederschrift über den Verlauf der Versammlung fertigen. Der Versammlungsleiter und ein Protokollführer haben die Niederschrift zu unterzeichnen.

6.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürften einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

7.

Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor dem Termin zur Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung gestellt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie unterstützen.

§ 8 Vorstand

1.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus **drei** Mitgliedern.

Eines der Vorstandsmitglieder nimmt die Aufgaben des Schatzmeisters wahr.

2.

Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

4.

Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit er durch diese Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die entsprechende Beschlussvorlage als abgelehnt. Der Vorstand hat in den Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.

5.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, deren Abhaltung allen Vorstandsmitgliedern angekündigt wird. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der Protokolle.

6.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt ein Nachrücker nach. Ist kein Nachrücker vorhanden, ist der Vorstand auf der folgenden Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bis zu dieser MV kann sich der Vorstand übergangsweise einmal selbst ergänzen

§ 9 Beirat

1.

Soweit ein Beschluß nach § 6 Ziff. 3 vorliegt, kann die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat wählen, dem Persönlichkeiten angehören, die sich in bezug auf den Vereinszweck besonders hervorgetan haben.

2.

Der Beirat berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte; gibt ihm Anregungen für die Förderung des Vereinszwecks und nimmt die ihm darüber hinaus von der Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Die Mitglieder des Beirats können den Verein repräsentativ in der Öffentlichkeit vertreten und tragen so den Grundgedanken des Vereins nach außen. Seine vereinsbezogenen öffentlichen Aktionen hat der Beirat zuvor mit dem Vorstand abzustimmen. Dem Vorstand steht diesbezüglich ein Vetorecht zu, welches mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder ausgeübt wird. Macht der Vorstand von seinem Vetorecht Gebrauch, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über die vom Beirat geplante Aktion befindet.

3.

Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder vom Vorstand einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. Der Beirat kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen.

4.

Die Mitwirkung im Beirat erfolgt ehrenamtlich.

5.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt alljährlich zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kasse und die Bücher zu prüfen. Sie berichten in der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit. Bei Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Auflösung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden..

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Aids-Hilfe Koeln e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Köln, 4. Februar 2017